In den fallen, in welchen nach gegenwärtigen Gefehe blos Gelbstrafen angebrobet find, hat der Nichter für ben fall bes Unwermögens entsprechende Gefängnigstrafe nach Analogie ber Strafgefebe zu fubstituiren.

Tit. VI.

\$. 25. Auf die durch bas Geses ober bie geschlichen Autoritäten angeordneten Bersammlungen und Bereine finden die vorsiehenden Bestimmungen teine Anwendung.

Urfundlich unter Unferer eigenfandigen Unterschrift und beigebrudten gurflichen Infligel.

Echloß Diterftein, am 5. Juli 1852.

(L. S.) Seinrich ber 62. Jungerer Linie Furst Reuf.